

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat geben die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab. Die Erklärung bezieht sich in ihrem ersten Teil auf den Kodex in der bis zum 20. März 2020 geltenden Fassung und im zweiten Teil auf die seit diesem Zeitpunkt geltende Fassung.

I. Die freenet AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 3. Dezember 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen:

1. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Organmitglieder abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Vereinbarung eines Selbstbehalts vorgesehen, weil ein damit verbundener Vorteil für die Gesellschaft nicht ersichtlich ist. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats selbstverständliche Pflicht. Ein Selbstbehalt müsste zudem wegen des Gleichheitssatzes einheitlich festgesetzt werden, obwohl die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsratsmitglieder variieren. Ein Selbstbehalt würde die Aufsichtsratsmitglieder daher unterschiedlich belasten. In Anbetracht gleicher Pflichten erscheint das nicht angemessen. (Kodex 2017: Ziffer 3.8 Abs. 3)
2. Die Gesellschaft fühlt sich im Rahmen ihrer Berichterstattung der Transparenz in einem hohen Maße verpflichtet. Dies gilt auch im Bereich der Vorstandsvergütung, die mit allen ihren Komponenten und zudem individualisiert im Vergütungsbericht uneingeschränkt offengelegt und erläutert wird. Gleichwohl haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dazu entschlossen, die zur Darstellung der Vorstandsvergütung vorgesehenen Mustertabellen im Vergütungsbericht nicht zu verwenden. Trotz Vereinbarung von betragsmäßigen Höchstgrenzen in den Vorstandsverträgen steht zu befürchten, dass durch die Angabe von Maximalbeträgen im Hinblick auf aktienbasierte Vergütungsbestandteile ein Bild erzeugt wird, das nicht den tatsächlichen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung des Aktienkurses entspricht. (Kodex 2017: Ziffer 4.2.5 Satz 5 und Satz 6)
3. Bei der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat bislang Kandidaten in den Vorstand berufen, die insbesondere aufgrund ihrer - im Laufe ihrer jeweils langjährigen Tätigkeiten in der Gesellschaft - erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am besten geeignet waren. Die in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 des Kodex 2017 genannten Kriterien für die Zusammensetzung des Vorstands standen demgegenüber bei den bisherigen Bestellungen nicht im Fokus des Aufsichtsrats und waren bei Bestellungen aus Sicht des Aufsichtsrats gegenüber der konkreten Eignung nachrangig. (Kodex 2017: Ziffer 5.1.2 Abs. 1)

4. Für die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Es ist nicht einsichtig, warum qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen. (Kodex 2017: Ziffern 5.1.2 Satz 8 und 5.4.1 Satz 2)
5. Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung im Sinne von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Kodex 2017 benannt. Er hat daher ebenfalls kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt. Folglich konnte auch den hierauf basierenden Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.1 Abs. 4 des Kodex 2017 nicht gefolgt werden. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung leiten lassen. (Kodex 2017: Ziffern 5.4.1 Abs. 2, Abs. 4 und 5.4.2 Satz 1)
6. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Kodex 2017 empfiehlt, dass eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die variable Vergütung des Aufsichtsrats bemisst sich gem. § 11 Abs. 5 der Satzung nach der Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr. Diese Form der variablen Vergütung hat sich in der Vergangenheit bewährt. (Kodex 2017: Ziffer 5.4.6 Abs. 2)

II. Die freenet AG wird den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 19. Dezember 2019, bekannt gemacht am 20. März 2020 („Kodex 2019“) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen zukünftig entsprechen.

1. Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat

a) Empfehlungen B.5 und C.2:

B.5: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

b) Abweichungserklärung:

Für die Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat mangels praktischer Relevanz keine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben. Angesichts der Altersstruktur der aktuellen Vorstandsbesetzung ist hierfür derzeit keine Änderung beabsichtigt.

Für die Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls keine Altersgrenze festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung nicht allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen. Daher ist hierfür ebenfalls keine Änderung vorgesehen.

2. Weitere Mandate von Vorstandsmitgliedern

a) Empfehlung C.5:

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

b) Abweichungserklärung:

Der Vorsitzende des Vorstands, Christoph Vilanek, hat aktuell Mandate in zwei Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften: der CECONOMY AG, Düsseldorf und der Ströer SE & Co. KGaA, Köln, bei der er zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats ist. Die freenet AG hält eine Beteiligung an der CECONOMY AG. Daraus resultierte ein Interesse der Gesellschaft, im Aufsichtsgremium der CECONOMY AG entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesellschaft vertreten zu sein.

Der Aufsichtsrat hat durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats die Übernahme aller Mandate von Christoph Vilanek gebilligt und hält den zeitlichen Aufwand für die konzernexternen Mandate im Vergleich zu den gewonnenen Erfahrungen des Vorstandsvorsitzenden für vertretbar. Dies gilt auch für das Mandat als Vorsitzender der Ströer SE & Co. KGaA.

Büdelsdorf, den 9. Dezember 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand